

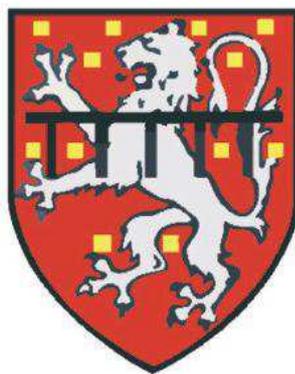
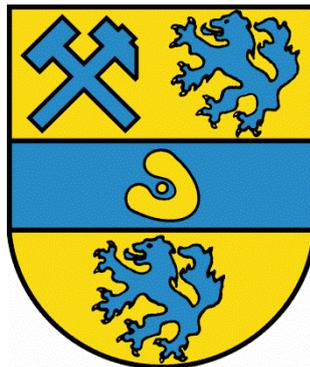
Richtlinien

über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der
Jugendhilfe

gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 3 Ziff. 1

Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

-Jugendhilferichtlinien-



Präambel

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der Städteregion Aachen haben die seit 2007 geltenden Richtlinien über Art und Umfang der von der Jugendhilfe zu gewährenden finanziellen Leistungen überarbeitet und um neue Regelungen ergänzt.

Dabei haben die Jugendämter das gemeinsame Ziel verfolgt, die Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach einheitlichen Maßstäben auszugestalten, soweit kommunale Besonderheiten nicht abweichende Regelungen erfordern.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2014 hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2016 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien finden Anwendung im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage bilden die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)- in der jeweils gültigen Fassung.

3. LEISTUNGEN UND ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

In diesen Richtlinien wird die finanzielle Ausgestaltung folgender gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 5, 6 und Abs. 3 Ziff. 1 SGB VIII zu erfüllenden Aufgaben der Jugendhilfe geregelt:

- Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII
- Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
- Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. 35 a SGB VIII
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gem. § 39 SGB VIII
- Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII
- Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

4. KOSTEN

4.1 Jugendsozialarbeit - § 13 Abs. 3 SGB VIII, Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder - § 19 SGB VIII

Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a - f SGB VIII i. V. m. den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind.

4.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - § 20 SGB VIII

Die Bewilligung von Leistungen und ihre finanzielle Ausgestaltung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

4.3 Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII

Die Kosten werden aufgrund der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Entgelte des Anbieters übernommen.

4.4 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer - § 30 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII

Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach den vereinbarten Standards der Jugendämter für Fachleistungsstunden im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

4.5 Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII

4.5.1 Tagesgruppe in einer Einrichtung - § 32 Satz 1 SGB VIII

Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a-f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind.

4.5.2 Tagesgruppe in Form der Familienpflege (Teilzeitpflege) - § 32 Satz 2 SGB VIII

Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. Entsprechend dem Betreuungsaufwand, der Qualifikation der Pflegeperson, dem Alter des Kindes/Jugendlichen und der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsdauer werden der notwendige Aufwand und die finanzielle Leistung individuell durch das Jugendamt bemessen und im Hilfeplan festgeschrieben.

Die Absätze 4.6.2.3 und 4.6.2.4 gelten entsprechend.

4.5.3 Beihilfen

Bei Hilfen zur Erziehung nach Ziff. 4.5.1 und 4.5.2 werden Beihilfen gem. Ziff. 5 nicht erbracht.

4.6 Vollzeitpflege - § 33 SGB VIII

4.6.1 Vollzeitpflegestelle - § 33 Satz 1 SGB VIII

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich entsprechend § 39 Abs. 5 SGB VIII nach dem jeweils geltenden Erlass der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Pauschalbetrag zur Sicherung des Unterhalts, der die materielle Leistung erfasst,
- Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten der Erziehung, der traditionell Erziehungsbeitrag genannt wird,
- angemessener Zuschuss zur Unfallversicherung,
- angemessener Zuschuss zur Alterssicherung der Pflegestelle.

Durch die materiellen Leistungen sind u. a. abgegolten:

- Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigung, Hausrat, Mietanteil, lfd. Schulbedarf, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrgeld und Taschengeld.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden ab dem 01.08.2016 in der Regel die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule durch den öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen.

4.6.2 Sonderbedarfe

Sonderbedarfe können eine Erhöhung der materiellen Aufwendungen und/oder des Erziehungsaufwandes erfordern. Ein entsprechender Bedarf muss in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet sein und im Hilfeplanverfahren festgestellt werden. Die finanzielle Situation der Pflegeeltern ist unerheblich.

Für die Dauer der Anbahnung eines Pflegeverhältnisses - höchstens jedoch für sechs Monate - kann der Pflegestelle der damit verbundene nachgewiesene Aufwand bis zu einem monatlichen Betrag von 150,00 € erstattet werden. Mit dem Betrag sind alle im Rahmen der Anbahnung anfallenden Kosten abgegolten.

4.6.2.1 Erhöhte materielle Aufwendungen

Besteht im Einzelfall ein höherer materieller Bedarf, so kann zusätzlich ein angemessener monatlicher Betrag in Höhe von bis zu 230,00 € gewährt werden.

4.6.2.2 Erhöhter Erziehungsaufwand

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen zur Erziehung des jungen Menschen kann der Betrag für den Erziehungsaufwand angemessen bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

4.6.2.3 Alterssicherung

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 (4) 5 SGB VIII). Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Alterssicherungsbeitrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

4.6.2.3.1 Pflichtteil

Der Pflegestelle wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Als angemessen gelten Kosten bis zur Höhe von 153,00 € monatlich, unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder.

Die Pflegestelle muss den Abschluss eines geeigneten Altersvorsorgevertrages und regelmäßig die Beitragszahlung auf Anfrage nachweisen. Der Vertrag wird als geeignet angesehen, wenn die Art der Alterssicherung so gestaltet ist, dass die Pflegeperson später eine dauerhafte Leistung oder eine Einmal-Leistung erhält.

Kriterien hierfür sind u. a.:

- der Vertrag hat eine feste Laufzeit mindestens bis zum 60. Lebensjahr,
- die Leistung für die Pflegeperson aus dem Vertrag besteht in einer monatlichen Rentenzahlung oder einer Einmal- Zahlung,
- der Vertrag kann von der Pflegeperson nicht beliehen/vorzeitig aufgelöst/beitragsfrei gestellt/kapitalisiert werden.

Als Möglichkeiten der Alterssicherung gelten insbesondere:

- Private Lebensversicherungen
- Private Rentenversicherungen
- Zertifizierte Altersvorsorgeverträge, z.B. Riesterrente als Rentenversicherung, Bankspargplan,
- Rürup-Rente

4.6.2.3.2 Freiwilliger Teil für ortsansässige Pflegestellen

Für Pflegestellen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien haben, wird zusätzlich zum Pflichtteil ein freiwilliger monatlicher Zuschuss zur Alterssicherung gezahlt, der dem unter Ziff. 4.6.2.3.1 zu gewährenden Pflichtbeitrag entspricht, unabhängig von der Anzahl der in Pflege befindlichen Kinder, vorausgesetzt, dass

- die Unterbringung des Pflegekindes eine nach § 33 SGB VIII auf Dauer angelegte Lebensform ist, eines der nach diesen Richtlinien handelnden Jugendämter für die Hilfgewährung örtlich und sachlich zuständig und ein nach diesen Richtlinien handelndes Jugendamt endgültiger Kostenträger ist oder der endgültige Kostenträger sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt und
- die Verwendung des Betrages zur Alterssicherung den Kriterien nach Ziff. 4.6.2.3.1 entspricht.

4.6.2.4 Gewährung einer Unfallversicherung

Die Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien können den Pflegeeltern eine Gruppenunfallversicherung anbieten. Die hierdurch verbesserten Konditionen des Versicherungsvertrages ermöglichen, zusätzlich zur gesetzlichen Regelung zur Absicherung der Pflegeeltern, im Rahmen einer freiwilligen Leistung auch das Pflegekind in der Versicherung auf zu nehmen.

Alternativ wird für die Unfallversicherung pro Pflegestelle ein Pauschalbetrag in Höhe von zurzeit jährlich **98,12 €** gewährt (orientiert an den empfohlenen Jahresbeträgen der Berufsgenossenschaft für Tagespflegepersonen), wenn durch die Pflegeeltern der Bestand einer Unfallversicherung nachgewiesen wird. Der Pauschalbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

Bei Verträgen mit abweichendem Versicherungsbeitrag erfolgt hinsichtlich der erstattungsfähigen Höhe des Beitrages eine Prüfung, ob der Leistungsumfang der Unfallversicherung noch als angemessen anerkannt werden kann.

Leisten mehrere Jugendämter im Geltungsbereich dieser Richtlinien einen Unfallversicherungsbetrag, geht die Leistung des erstunterbringenden Jugendamtes vor.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 (4) 5 SGB VIII).

4.6.3 Anspruch auf Pflegegeld und die Nebenleistungen

Anspruch auf Pflegegeld und die Nebenleistungen besteht während des Zeitraums des Pflegeverhältnisses. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. des Monats.

Pflegegeld der nächsten Altersstufe wird ab dem 01. des Monats gezahlt, in dem das Pflegekind die nächste Altersstufe erreicht.

Hält sich das Pflegekind bei bestehendem Pflegeverhältnis wegen eines Krankenhausaufenthaltes u. ä. nicht in der Pflegestelle auf, so wird der materielle Anteil des Pflegegeldes und evtl. Sonderbedarfe um die dem 30. Tag der Abwesenheit folgenden Tag auf 0,-- € reduziert. Der Erziehungsbeitrag wird in voller Höhe weiter gewährt. Bei Krisenintervention verbunden mit anderweitiger stationärer Unterbringung (z.B. Heim oder Bereitschaftspflege) erfolgt die o. a. Kürzung ab dem 1. Tag der Abwesenheit.

Bei Besuchsaufenthalten z. B. an den Wochenenden bei den Pflegeeltern können die ggf. gekürzten materiellen Aufwendungen anteilig ausgezahlt werden. An- und Abfahrtstag werden hierbei jeweils als voller Tag berücksichtigt. Zusätzlich können die Pflegeeltern Fahrtkosten für Besuchskontakte in der Einrichtung/im Haushalt der Pflegeeltern, maximal bis zur Höhe der gekürzten materiellen Leistungen geltend machen. Soweit eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, werden hierfür je Entfernungskilometer 0,30 € erstattet. Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist die vorherige Absprache mit dem Pflegekinderdienst bzw. Allgemeinen Sozialen Dienst für den Besuchskontakt.

Steht bereits vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis an einem bestimmten Tag des folgenden Monats endet, besteht nur Anspruch auf das anteilige Pflegegeld für die Anwesenheitstage. Wird das Pflegeverhältnis im Laufe des Monats

abrupt beendet, liegt es im Ermessen des zuständigen Jugendamtes, ob eine Rückforderung des für den Rest des Monats bereits gezahlten Pflegegeldes gefordert wird.

4.6.4 Erziehungsstellen - § 33 Satz 2 SGB VIII

Zur Höhe der materiellen Leistungen wird auf 4.6.1 verwiesen, die Zahlung des Erziehungsbeitrages erfolgt nach den empfohlenen Sätzen des LVR, Dezernat 4 Jugend.

Supervisionskosten: Zwei Doppelstunden à 45 Minuten bei einem Kind; bis zu drei Doppelstunden à 45 Minuten bei mehreren Kindern. Findet maximal 12mal jährlich verpflichtend in den ersten zwei Jahren, danach auf Antrag als Einzelfallentscheidung nach der pädagogischen Notwendigkeit statt. Die Kosten von bis zu 80 € pro Einheit werden über den zuständigen Jugendhilfeträger abgerechnet (Stand 2015).

Nach Besonderheit des Einzelfalles können auch die Kosten für notwendige Diagnosen, pädagogisch therapeutischer Unterstützung und Behandlungen des Pflegekindes übernommen werden, soweit eine Krankenkassenleistung hierfür nicht möglich ist. Die Zusatzleistungen sollen 80,- € monatlich pro Kind bzw. 960,- € jährlich pro Kind nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen können zur Entlastung von Erziehungsstelleneltern die hälftigen Kosten für besonders geeignete Ferienfreizeiten übernommen werden. Ein entsprechender Antrag der Erziehungsstelleneltern ist erforderlich. Leistungen der Krankenkasse/Pflegekasse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Von dem dann verbleibenden Betrag wird die Hälfte seitens des Jugendamtes getragen.

Im begründeten Einzelfall können Sonderbedarfe analog Ziff. 4.6.2 (gesamter Abschnitt) gewährt werden. Die Regelungen der Ziff. 4.6.3 gelten analog.

Lebt der betreute junge Mensch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien, sind die für das am Betreuungsort zuständige Jugendamt geltenden Beträge zu gewähren (§ 39 (4) 5 SGB VIII).

4.7 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform - § 34 SGB VIII

Es werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a - f SGB VIII i. V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem hierfür örtlich zuständigen Jugendamt vereinbart sind.

4.8 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII

Die Kosten werden aufgrund der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Entgelte/Fachleistungsstunden des jeweiligen Anbieters übernommen.

Bei Anmietung einer Wohnung erhalten Jugendliche und Heranwachsende den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes bemessen nach dem SGB XII. Der monatliche Mietzins wird unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsgröße und der Nebenkosten im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch das jeweilige Jugendamt übernommen. Weiterhin kann im begründeten Einzelfall zusätzlich ein Taschengeld gezahlt werden.

4.9 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - § 35a SGB VIII

4.9.1 Kosten

Je nach Ausgestaltung der Hilfe werden Kosten in analoger Anwendung der Ziff. 4.6 übernommen.

5. EINMALIGE BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen - § 39 SGB VIII

In Anlehnung an § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei Leistungen der Jugendhilfe Beihilfen oder Zuschüsse im Einzelfall gewährt werden.

Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ist

- die Gewährung der Beihilfen antragsabhängig
- die Erforderlichkeit der Beihilfe durch die zuständige pädagogische Fachkraft festzustellen und gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe schriftlich zu bestätigen.

Beihilfen werden entsprechend den nachstehenden Ausführungen für Hilfen nach den Ziff. 4.6 – 4.9 sowie bei Hilfen nach § 19 SGB VIII gewährt.

5.1 Bekleidungsbeihilfen

Bei erstmaliger stationärer Hilfestellung wird ein notwendiger Bekleidungsbedarf durch die Gewährung einer Erstausrüstungspauschale gem. Ziff. 5.3.1 gedeckt. Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können nur gewährt werden, wenn der Bekleidungsbedarf durch einen besonderen Ausnahmefallbestand (wie z.B. atypisches Wachstumsverhalten, medizinisch begründete körperliche Veränderungen oder Verlust der Bekleidung durch Schadensfälle) begründet ist. Der notwendige Bedarf ist in diesen Fällen durch die Gewährung einer angemessenen Beihilfe bis zur Höhe der Erstausrüstungspauschale zu decken.

5.2 Ausstattungsbeihilfe bei Erstaufnahme und Verselbständigung eines Kindes, Jugendlichen, jungen Menschen und Kautionsleistung

Wird Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII geleistet, steht zur Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen incl. Renovierungsmaterial ein Gesamtbetrag von 800,00 € zur Verfügung. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt entwicklungsbedingt die Anschaffung einer Jugendzimmereinrichtung erforderlich sein, so wird hierzu eine Pauschale in Höhe von bis zu 500,00 € gezahlt.

Im Zuge der Verselbständigung des jungen Menschen kann darüber hinaus nach § 35 SGB VIII und auch im Anschluss an Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach § 35a (2) 4 SGB VIII eine Beihilfe zur Anschaffung einer Wohnungseinrichtung incl. Renovierungsmaterial pauschal in Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Sollte ein dieser Pauschale übersteigender Hilfebedarf bestehen, können bis zu 500,00 € auf Nachweis zusätzlich gewährt werden.

Wird für oder durch den jungen Menschen im Zuge der Verselbständigung Wohnraum angemietet, werden hierfür erforderliche Sicherheitsleistungen an den Vermieter darlehensweise oder im Wege einer Garantierklärung oder Kautionsbürgschaft übernommen.

5.3 Sonstige Beihilfen

Bei folgenden als wichtig anerkannten persönlichen Anlässen werden pauschalierte Beihilfen gewährt:

5.3.1	Erstausstattung (Bekleidung)	300,00 €
5.3.2	Schwangerschaftsbekleidung	150,00 €
5.3.3	Bekleidung für den schulischen Abschlussball und vergleichbare Ereignisse	100,00 €
	- ohne Feststellung der Erforderlichkeit durch die pädagogische Fachkraft:	
5.3.4	Taufe oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- oder Religionsgemeinschaften	280,00 €
5.3.5	Kommunion / Konfirmation oder vergleichbare Feste oder Ereignisse anderer Glaubens- oder Religionsgemeinschaften	320,00 €
5.3.6	Einschulung (Tasche, Schulmaterial pp.)	200,00 €
5.3.7	Weihnachten (Auszahlung jährlich zum 01.12., ohne Antrag; mindestens Erhöhungen gem. den Empfehlungen des LVR)	35,00 €
5.3.8	Übergang Schule/ Beruf	300,00 €

5.4 Ferienzuschuss

Pflegekinder (§ 33 SGB VIII) erhalten einen Ferienzuschuss in Höhe von 150,00 €. Die Zahlung erfolgt jährlich zum 01. Juli ohne Antragstellung und ohne Nachweis der Erforderlichkeit. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abweichend entschieden werden.

5.5 Fahrtkosten

Angemessene Fahrtkosten, die im Rahmen von hilfeplangestützten Besuchskontakten oder zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen entstehen, können im begründeten Einzelfall übernommen werden, sofern hierdurch eine Härte abgewendet wird.

5.6 Aufenthalte in der Herkunftsfamilie

Für hilfeplangestützte Aufenthalte (Wochenende/Ferien) in der Herkunftsfamilie stellt der betreuende Elternteil den Lebensunterhalt des Kindes /Jugendlichen sicher.

5.7 Schulveranstaltungen

5.7.1 Klassenfahrten

Ungedeckte Kosten (Eigenanteil des Schülers) für mehrtägige Klassenfahrten sind zu übernehmen. Die Höhe des übernahmefähigen Betrages ist durch die Schule unter Angabe der Positionen (Kosten ./ Zuschüsse = Eigenanteil) zu bescheinigen.

5.7.2 Pflichtveranstaltungen der Schule in Form von Schulausflügen und schulischen Projekten

Ungedeckte Kosten für eintägige Ausflüge können auf Antrag bezuschusst werden. Hierbei ist ein Eigenanteil von 25,00 € pro Maßnahme, jedoch maximal 100 € jährlich (ohne Taschengeldanteil) selbst zu tragen.

5.8 Haftpflichtversicherung

Für Pflegekinder (§ 33 SGB VIII) schließt der zuständige Jugendhilfeträger eine Haftpflichtversicherung ab. Bestehende private Familienhaftpflichtversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.9 Nachhilfeunterricht

Für hilfeplangestützten Nachhilfeunterricht können Kosten auf Antrag übernommen werden.

5.10 Brillen

Bei Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII und vergleichbaren Hilfen nach § 19 SGB VIII, § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII, wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt.

6. KRANKENHILFE - § 40 SGB VIII

Krankenhilfe wird für Hilfen nach den Ziff. 4.6 – 4.9 (außer bei Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe) sowie bei Hilfen nach § 19 SGB VIII gewährt. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

7. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung - § 41 SGB VIII

Je nach Ausgestaltung der Hilfe werden Kosten in analoger Anwendung der Ziff. 4.6 bis 4.8 übernommen. Beihilfen gem. Ziff. 5 und Krankenschutz nach Ziff. 6 werden entsprechend gewährt.

8. Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

Kosten für Inobhutnahmen werden entsprechend der Ziff 8.1 übernommen. Ansonsten werden die Leistungsentgelte übernommen, die gem. § 78 a - f SGB VIII i.V. mit den jeweils geltenden Rahmenverträgen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Jugendamt vereinbart sind.

8.1 Materielle Ausgestaltung der Bereitschaftspflegefamilien

Für die durch die Jugendämter belegten Bereitschaftspflegefamilien werden folgende Entgelte gezahlt:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. 1. – 10. Tag | Tagessatz 50,00 € |
| 2. ab dem 11. Tag, i. d. R. längstens f. 3 Monate, | kalendertäglich 40,00 € |

Einmalige Beihilfen gemäß Ziffer 5 - 5.10 und Bekleidungs pauschalen werden nicht regelmäßig gezahlt. Bei Aufnahme eines Säuglings kann eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt werden.

9. Heranziehung - §§ 91 ff SGB VIII

Es finden die von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter herausgegebenen "Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Bei Hilfen gem. §§ 33 und 34 und vergleichbaren Hilfen nach §§ 19, 35, 35a (2) 4 und 41 SGB VIII kann auf Antrag SchülerInnen von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen ermöglicht werden, sich durch eine geringfügige Freizeittätigkeit Rücklagen zu Gunsten von Anschaffungen zu bilden. Dann werden folgende Einkünfte von einem Kostenbeitrag nicht erfasst:

-Taschengeldjobs/Praktikumsvergütungen bis zur Höhe von 150 € monatlich, außer in Monaten mit Ferienjobs

- Ferienjobs bis zur Höhe von zweimal jährlich 400 € bei einer Ferienbeschäftigung bis zu einer Dauer von maximal vier Wochen kalenderjährlich.

Von der Regelung ausgeschlossen sind SchülerInnen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bei Ausbildungsvergütungen bleibt ein Betrag in Höhe von 150 € bei der Kostenheranziehung unberücksichtigt, der übersteigende Betrag unterliegt der Heranziehung nach den Kostenbeitragsvorschriften.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.04.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.07.07 außer Kraft.